

Az.: 2 A 741/08
3 K 227/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Beihilfe

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 13. April 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Oktober 2008 - 3 K 227/08 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist Beamter im Dienst des Beklagten und begehrt die Bewilligung einer Beihilfe.

Der Kläger leidet an einer behandlungsbedürftigen Hypertonie und seit dem Jahr 2003 an einer erektilen Dysfunktion.

Unter dem 20.12.2007 beantragte der Kläger beim Beklagten die Gewährung einer Beihilfe u. a. für die ihm mit ärztlichen Rezepten vom 4.8.2006 (Beleg Nr. 2), 19.2.2007 (Beleg Nr. 3), 4.6.2007 (Beleg Nr. 4), 10.9.2007 (Beleg Nr. 5) und 13.12.2007 (Beleg Nr. 7) verschriebenen Medikamente Levitra, Viagra und Cialis. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16.1.2008 ab. Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund stehe, seien gemäß § 3 SächsBVO nicht beihilfefähig; hierzu gehörten u. a. Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion dienten. Mit dem hiergegen am 28.1.2008 erhobenen Widerspruch legte der Kläger ein ärztliches Attest der Fachärzte für Urologie Dr. und Dr. vom 23.1.2008 vor, wonach wegen der beim Kläger bestehenden erektilen Dysfunktion eine Dauermedikation mit Cialis erforderlich sei; andere Therapieversuche seien erfolglos gewesen. Außerdem leide der Kläger unter Hypertonie, „die sich bekanntermaßen auch negativ auf die Erektionsfähigkeit“ auswirke.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.2.2008 im Wesentlichen aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück. Ergänzend wurde ausgeführt, auch im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen sei die Verordnung von sogenannten „Life-style“ Arzneimitteln wie Levitra, Viagra und Cialis ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regelung sei sinngemäß in die Sächsische Beihilfenerordnung übernommen worden. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 7.2.2008 zugestellt.

Am 6.3.2008 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig, zu deren Begründung er ausführte: Die Ablehnung der Beihilfe könne nicht auf die Beihilfevorschriften des Bundes gestützt werden, da diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht dem Vorbehalt des Gesetzes genügten. Der sächsische Gesetzgeber habe sich in § 102 SächsBG dafür entschieden, seiner Fürsorgepflicht durch die Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall gerecht zu werden. Die erektile Dysfunktion stelle eine medizinisch anerkannte Krankheit dar. Soweit § 3 SächsBVO deren Behandlung vollständig und ausnahmslos ohne Rücksicht auf die medizinische Indikation von der Beihilfefähigkeit ausschließe, verstoße dies gegen § 102 SächsBG. Im Verhältnis zu anderen Krankheiten liege eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung vor, weil zu deren Behandlung verschriebene Arzneimittel beihilfefähig seien. Zudem würden die in § 3 SächsBVO genannten regelwidrigen Gesundheitszustände beihilferechtlich willkürlich gleichbehandelt, obwohl Medikamente zur Zügelung des Appetits oder zur Regelung des Körpergewichts nicht in jedem Fall bei ärztlich festgestellten Krankheiten eingenommen würden, sondern auch geeignet seien, die allgemeine Lebensqualität zu erhöhen. Die Auffassung des Beklagten stehe in Widerspruch zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2003 - 2 C 26.02 -, wonach die erektile Dysfunktion selbst eine behandlungsfähige Krankheit darstelle und das vom Arzt verschriebene Medikament Viagra daher beihilfefähig sei, sowie zu weiteren obergerichtlichen Entscheidungen. Der Beklagte trat der Klage entgegen und verteidigte den angefochtenen Bescheid und den Widerspruchsbescheid.

Mit Urteil vom 9.10.2008 - 3 K 227/08 - verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten unter Aufhebung des Ausgangs- und des Widerspruchsbescheids, dem Kläger für die unter Nrn. 2, 3, 4, 5 und 7 seines Antrags vom 20.12.2007 geltend gemachten Aufwendungen Beihilfe zu gewähren. Der generelle Ausschluss einer einzelnen Krankheit von der Beihilfefähigkeit in § 3 SächsBVO sei von der Ermächtigungsgrundlage des § 102 SächsBG nicht gedeckt. Danach erkenne der sächsische Gesetzgeber jede nach sachverständigem medizinischen Urteil

behandlungsbedürftige Gesundheitsstörung als beihilfewürdig und beihilfefähig an. Den so vorgegebenen Rahmen könne der Ordnungsgeber ausfüllen, was ihn jedoch nicht berechtige, ohne eine irgendwie geartete Differenzierung Aufwendungen für einzelne Krankheiten vollständig und pauschal von der Erstattungsfähigkeit auszuschließen. Bei der erektilen Dysfunktion handele es sich um eine eigenständige, behandlungsbedürftige Krankheit, ohne dass es auf die Ursache für ihr Entstehen ankomme. Zwar könne der Ordnungsgeber die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arzneimittel zur Erhöhung der Lebensqualität einschränken oder ausschließen, wie dies § 3 Satz 1 SächsBVO vorsehe. Bei der Behandlung der erektilen Dysfunktion stehe aber nicht die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund, sondern die jeweils zeitweise Wiederherstellung einer nicht mehr bestehenden Erektionsfähigkeit als normale Körperfunktion. Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit aller zur Behandlung der erektilen Dysfunktion in Betracht kommenden Mittel stehe nicht nur in Widerspruch zu § 102 SächsBG, sondern verletze zugleich den Gleichheitssatz, weil es an einem aus der Sache folgenden tragfähigen Grund hierfür fehle. Dies zeige ein Vergleich mit den weiteren Ausschlussstatbeständen des § 3 Satz 2 SächsBVO. Dort stehe regelmäßig die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund, weil die Anwendung der Arzneimittel aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten diene. Diesen Unterschieden müsse der Ordnungsgeber aus alimentations- und fürsorgerechtlichen Erwägungen durch eine differenzierte beihilferechtliche Regelung Rechnung tragen, die bei einer medizinischen Indikation in angemessenem Umfang eine Freistellung von notwendigen Aufwendungen gewährleiste.

Gegen das ihm am 4.11.2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 4.12.2008 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung führt der Beklagte aus, die in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte und durch § 102 SächsBG für den Bereich der Beihilfe konkretisierte Fürsorgepflicht verbiete es dem Dienstherr nicht, im Rahmen der nach medizinischer Einschätzung behandlungsbedürftigen Leiden Unterschiede zu machen und die Erstattung von Behandlungskosten aus triftigen Gründen zu beschränken oder auszuschließen, solange er dadurch den Maßstab des medizinisch Gebotenen nicht unterschreite. Aufwendungen seien danach lediglich dann nicht ausschließbar, wenn der absehbare Erfolg einer Maßnahme von existenzieller Bedeutung oder notwendig sei, um wesentliche Verrichtungen des täglichen Lebens erledigen zu können. Gemessen daran verletze § 3 SächsBVO die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht genauso wenig wie den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Im Beihilferecht sei dieser nur dann verletzt, wenn eine bestimmte Regelung die

im Beihilfesystem angelegte Sachgesetzlichkeit ohne zureichenden Grund verlasse. Dies sei beim Ausschluss von Arzneimitteln, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz dienen, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.5.2008 - 2 C 24.07 - nicht der Fall. Danach stelle die erektile Dysfunktion zwar einen regelwidrigen Gesundheitszustand dar, was jedoch nichts daran ändere, dass ihre Behandlungsbedürftigkeit sich vorwiegend aus sexuellen Bedürfnissen und damit nicht aus biologisch-medizinischen Erfordernissen ergebe.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9.10.2008 - 3 K 227/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für die ihm zur Behandlung der infolge einer Hypertonie aufgetretenen erektilen Dysfunktion ärztlich verordneten Medikamente Levitra, Viagra und Cialis.

Der Beihilfeanspruch des Klägers beurteilt sich gemäß § 41 Abs. 2 Sächsische Beihilfeverordnung - SächsBhV - vom 2.10.2009 (SächsGVBl. S. 524) nach § 3 Sächsische Beihilfeverordnung - SächsBVO - vom 22.7.2004 (SächsGVBl. S. 347, zuletzt geändert durch Verordnung v. 26.9.2008, SächsGVBl. S. 590). Danach sind Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, nicht beihilfefähig. Dazu gehören auch Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz dienen. § 3 SächsBVO ist als Sonderregelung gegenüber § 1 SächsBVO konzipiert (vgl. Senatsurt. v. 17.9.2008 - 2 B 683/07 und 2 B 685/07 -, juris), der für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfевorschriften - BhV -) vom 1.11.2001 in der am 31.12.2003 geltenden Fassung verweist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 17.6.2004, BVerwGE 121, 103) genügen die Beihilfевorschriften des Bundes als Verwaltungsvorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts, weil die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit der Gesetzgeber zu treffen hat. Dies gilt auch, soweit die Beihilfевorschriften - wie hier - durch Verweisung unmittelbar geltendes Landesrecht sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.2004, NVwZ 2005, 710). Gleichwohl ist für einen Übergangszeitraum, in dem der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Schaffung einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung nachkommen kann, von einer Weitergeltung der Beihilfевorschriften auszugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2008, NVwZ 2008, 1378; Urt. v. 26.6.2008, NVwZ 2009, 472, 473; Urt. v. 26.8.2009, ZBR 2010, 88).

Eine solche Ermächtigung liegt zwar mit der am 28.4.2007 in Kraft getretenen Neuregelung des § 102 SächsBG durch Art. 2 Nr. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 10.4.2007 (SächsGVBl. S. 54, 77) vor. Darin wird die Staatsregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, in der insbesondere zu bestimmen ist, unter welchen Voraussetzungen Beihilfen gewährt werden und welche Aufwendungen beihilfefähig sind (vgl. § 102 Satz 3 und 4 SächsBG). Dies ist zwischenzeitlich mit der am 1.9.2009 in Kraft getretenen Sächsischen Beihilfeverordnung vom 2.10.2009 geschehen.

Die vorliegend anzuwendende, am 1.9.2004 in Kraft getretene Vorschrift des § 3 SächsBVO vom 22.7.2004 wurde gemäß ihrer Präambel aber aufgrund von § 102 SächsBG i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.6.1999 (SächsGVBl. S. 370; im Folgenden: SächsBG a. F.), die bis zur Neufassung des § 102 SächsBG durch das Gesetz vom 10.4.2007 keine Änderung erfahren hat, erlassen. Danach gelten für die Gewährung von Beihilfen die Beihilfevorschriften des Bundes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht durch Rechtsverordnung der Staatsregierung etwas anderes bestimmt wird. Die dynamische Verweisung führt dazu, dass die Beihilfevorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwendendes Landesrecht sind.

Der hier in Rede stehende Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für potenzsteigernde Arzneimittel wird von §§ 5, 6 BhV vom 1.11.2001 i. d. F. vom 30.1.2004 erfasst. Danach wird Beihilfeberechtigten auf Antrag Beihilfe zu den Aufwendungen bezahlt, die ihnen u. a. als Folge einer Erkrankung entstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BhV sind Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind und wenn die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a BhV sind die vom Arzt schriftlich verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittel beihilfefähig, es sei denn, sie sind nach den Arzneimittelrichtlinien (AMR) des gemäß § 91 Abs. 1 SGB V gebildeten Gemeinsamen Bundesausschusses von der Verordnung ausgeschlossen. Hierzu gehören Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz dienen.

§ 3 SächsBVO enthält eine inhaltsgleiche Regelung. Diese ist ebenso wie die Beihilfevorschriften des Bundes übergangsweise weiterhin anwendbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2008, a. a. O. 1378, 1379). Die Vorschrift hält sich im Rahmen der in den Beihilfevorschriften des Bundes vom 1.11.2001 i. d. F. vom 30.1.2004 vorgegebenen Leistungsausschlüsse, ist mithin Teil des „Programms“ der Beihilfevorschriften selbst und damit Gegenstand einer normativen Regelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.2003, BVerwGE 119, 168, 169; Urt. v. 28.5.2008, NVwZ 2008, 1380, 1381; Urt. v. 18.2.2009, NVwZ 2009, 847). Daraus folgt, dass § 3 SächsBVO auf den streitigen Beihilfeanspruch des Klägers anzuwenden ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BhV vom 1.11.2001 in der am 31.12.2003 geltenden Fassung besteht ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für schriftlich verordnete Arzneimittel, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Bei den dem Kläger ärztlich verordneten Präparaten Levitra, Viagra und Cialis handelt es sich um Arzneimittel. Aufgrund des ärztlichen Attests vom 23.1.2008 geht der Senat ferner davon aus, dass die Mittel aus medizinischen Gründen zur Beseitigung der beim Kläger als Folge der behandlungsbedürftigen Hypertonie eingetretenen erektilen Dysfunktion erforderlich sind. Diese stellt eine behandlungsbedürftige Krankheit dar. Preislich günstigere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die weitere Anwendbarkeit einer Regelung, die, wie § 3 SächsBVO, krankheitsbedingte Aufwendungen trotz ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit von der Beihilfefähigkeit ausnimmt, setzt voraus, dass sie nicht aus anderen Gründen gegen höherrangiges Recht verstößt. Als Prüfungsmaßstab kommen insbesondere der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sowie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn als verfassungsrechtlich geschützter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG in Betracht. Ausgehend davon verstößt der Ausschluss von Arzneimitteln, die überwiegend der Behandlung der erektilen Dysfunktion und der Anreizung sowie der Steigerung der sexuellen Potenz dienen, von der Beihilfefähigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt (ebenso: BayVGh, Beschl. v. 13.10.2008 - 14 BV 07.3386 - und Beschl. v. 17.11.2008 - 14 BV 08.819 - juris; VGh BW, Urt. v. 11.11.2008 - 4 S 2725/06 -, juris), nicht gegen höherrangiges Recht.

Die Gewährung von Beihilfe findet ihre Grundlage im Fürsorgeprinzip, das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört und damit gemäß Art. 33 Abs. 5 GG bei der Regelung und Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts zu berücksichtigen ist. Die Fürsorgepflicht fordert vom Dienstherrn, dass er Vorkehrungen für den Fall besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle trifft, damit der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie nicht gefährdet wird. Der Beamte darf im Krankheitsfall nicht mit erheblichen finanziellen Aufwendungen belastet bleiben, die er - in zumutbarer Weise - aus seiner Alimentation nicht bestreiten kann. Jedoch fordert die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht keine Erstattung aller Kosten, die durch die Leistungen einer beihilfekonformen Krankenversicherung nicht gedeckt sind. Der Dienstherr muss zwar eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung im Krankheitsfall

gewährleisten. Das bedeutet jedoch nicht, dass er die Aufwendungen eines medizinisch notwendigen Arzneimittels in jedem Fall erstatten muss; vielmehr kann er grundsätzlich bestimmte Medikamente ganz oder teilweise von der Beihilfe ausschließen, solange er dadurch den Maßstab des medizinisch Gebotenen nicht unterschreitet. Dies gilt insbesondere für solche Aufwendungen, die in erster Linie den Zweck haben, Beeinträchtigungen des allgemeinen Wohlbefindens entgegenzuwirken. Hierzu gehören in aller Regel die Kosten potenzfördernder Arzneimittel (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2008, a. a. O. 1379, 1380).

Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit für Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz dienen, verletzt auch nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Dieser gebietet, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln, stellt es dem Normgeber aber frei, aufgrund autonomer Wertungen Differenzierungsmerkmale auszuwählen, an die er eine Gleich- oder Ungleichbehandlung knüpft. Dabei hat er grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum, soweit die Ungleichbehandlung nicht an ein personenbezogenes, d. h. von den Betroffenen nicht oder nur schwer beeinflussbares Merkmal, sondern an Lebenssachverhalte anknüpft oder von freiwilligen Entscheidungen der Betroffenen abhängt. In diesen Fällen ist ein Gleichheitsverstoß nur dann anzunehmen, wenn sich im Hinblick auf die Eigenart des geregelten Sachbereichs ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die Regelung schlechthin nicht finden lässt, die Regelung also willkürlich erscheint. Auf Gebieten, auf denen der Gesetzgeber engen rechtlichen Bindungen unterliegt, kann ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz schon dann angenommen werden, wenn für die Differenzierung keine Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können. Da die Beihilfe ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat, ist diese bei der Prüfung eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Kern zu beachten. Im gegenwärtig praktizierten Beihilfesystem als einem „Mischsystem“ aus privat finanzierter Vorsorge und ergänzender Beihilfe ist der allgemeine Gleichheitssatz dann verletzt, wenn eine bestimmte Regelung die im Beihilfesystem angelegte Sachgesetzlichkeit ohne zureichenden Grund verlässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2008, a. a. O. 1380).

Hieran gemessen ist der vollständige Ausschluss der Beihilfefähigkeit von überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion dienenden Arzneimittel in § 3 SächsBVO nicht zu beanstanden. Hierfür gibt es sachliche, im Beihilferecht angelegte Gründe. Diese finden sich

in der Erwägung, dass sich eine Erektionsstörung unabhängig davon auswirkt, ob sie Folge einer behandlungsbedürftigen Erkrankung, wie etwa der beim Kläger bestehenden Hypertonie, ist, oder ob sie als Folge des natürlichen Alterungsprozesses eintritt. Die erektile Dysfunktion stellt zwar einen regelwidrigen Gesundheitszustand dar. Ihre Behandlungsbedürftigkeit ergibt sich jedoch vorwiegend aus sexuellen Bedürfnissen und damit nicht aus biologisch-medizinischen Erfordernissen, wie etwa beim behandlungsbedürftigen Bluthochdruck, bei Diabetes oder anderen Erkrankungen, deren Auswirkungen der willentlichen Steuerung des Menschen nicht unterliegen und die unbehandelt unzumutbare Beschwerden und weitere körperliche Krankheitserscheinungen auslösen können. Dagegen unterliegen die Behandlung der erektilen Dysfunktion als solche und die Häufigkeit der Anwendung medizinischer Mittel der freien Entscheidung des von der Erkrankung Betroffenen und hängen damit wesentlich von dessen steuerbarem Willen ab. Dieser kann, ohne Verletzung der beamtenrechtlichen Verpflichtung, sich gesund zu erhalten, und ohne die Gefahr weitergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf die Behandlung je nach seinen individuellen Lebensbedürfnissen teilweise, überwiegend oder auch ganz verzichten. Damit erweist sich die Einschätzung des Verordnungsgebers als zutreffend, dass die bei der Behandlung der erektilen Dysfunktion zur Anwendung kommenden Medikamente ungeachtet des medizinischen Hintergrunds der Erkrankung letztlich doch ganz wesentlich der Steigerung der Lebensqualität dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2008, a. a. O.).

Der Ausschluss von Beihilfeleistungen für Aufwendungen zur Behandlung der erektilen Dysfunktion erweist sich auch nicht im Verhältnis zu den in § 3 Satz 2 SächsBVO genannten übrigen Ausschlusstatbeständen als gleichheitswidrig. Arzneimittel, etwa zur Raucherentwöhnung oder zur Regulierung des Körpergewichts, mögen zwar nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten eingenommen werden. Insofern steht bei ihnen regelmäßig die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund. Dies gilt jedoch ungeachtet dessen, dass es sich bei der erektilen Dysfunktion um eine Erkrankung im medizinischen Sinne handelt, gleichermaßen für Arzneimittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion. Für die Einstufung potenzsteigernder Arzneimittel als Mittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, kommt es nicht darauf an, ob die Ursache, die zur Entstehung der Erkrankung geführt hat, in einem an sich behandlungsbedürftigen oder einem nicht mehr behandelbaren Leiden besteht. Unter dem Gesichtspunkt der Behandlungsbedürftigkeit können daher auch diese Mittel ohne Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von der Beihilfefähigkeit ausgenommen werden.

Die Kostentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Jenkis

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 361,88 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Jenkis